

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss „Stärken vor Ort“ in der Stadt Osnabrück für die Fördergebiete Rosenplatz und Schinkel in der Fassung vom 20. Oktober 2009

Präambel

Der Rat der Stadt Osnabrück hat durch Beschluss vom 20.10.2009 den „Begleitausschuss Stärken vor Ort“ gebildet und für dessen Arbeit die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über die Vergabe der Fördermittel aus dem Bundesprogramm Stärken vor Ort zu beraten und abschließend zu entscheiden, weitere Ratsgremien werden nicht beteiligt. Anspruchsgrundlage für den Antragsteller bildet ein Zuwendungsbescheid, den die Stadt Osnabrück auf der Grundlage der Entscheidung des Begleitausschusses erstellt.

Das Bundesprogramm Stärken vor Ort dient im Sanierungsgebiet 5, Quartier Rosenplatz, und im Stadtteil Schinkel zur Unterstützung von sozial und beruflich benachteiligten Jugendlichen und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt und zu ihrer sozialen, schulischen bzw. beruflichen (Re-)Integration. Das Programm wurde 2008 aufgelegt und ist - aufgeteilt in mehrere jährliche Förderzeiträume - bis zum 31.12.2011 befristet. Der erste Förderzeitraum umfasst die Dauer vom 18.03.2009 bis 31.12.2009, es folgen die Kalenderjahre 2010 und 2011.

Der Begleitausschuss Stärken vor Ort achtet darauf, dass die Mikroprojekte im Sinne des Modellprogramms Stärken vor Ort förderfähig sind und dazu dienen, die in den Lokalen Aktionsplänen aufgeführten Ziele umzusetzen. Träger von Mikroprojekten können z.B. sein Initiativen, Vereine, Genossenschaften, Bildungs- und Maßnahmeträger, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, örtliche Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Lehrstellenbündnisse aber auch Einzelpersonen.

§ 1

Bezeichnung, Geschäftsführung

Das Gremium führt die Bezeichnung „Begleitausschuss - Stärken vor Ort“. Dem Referat für Bildung, Sozialplanung und Integration (19) obliegt die Geschäftsführung für den Begleitausschuss.

§ 2

Aufgaben

Der Begleitausschuss berät und entscheidet abschließend nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und auf der Grundlage eines schriftlichen Projektantrages und einer kurzen, zeitlich befristeten persönlichen Präsentation der Antragsteller/innen im Rahmen einer Sitzung des Begleitausschusses über die Vergabe der Stärken-vor-Ort-Fördermittel.

Die Stadt Osnabrück, Der Oberbürgermeister, gewährt auf der Grundlage der Entscheidung des Begleitausschusses und der Prüfung der Rechtmäßigkeit eine Zuwendung.

§ 3

Mitglieder

1. Der Begleitausschuss besteht aus zwei Teilen, dem Ausschuss Rosenplatz und dem Ausschuss Schinkel.
2. Die Begleitausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Rosenplatz

Schinkel

- 4 Vertretern/Vertreterinnen des Ämternetzwerkes
 - der Gleichstellungsbeauftragten
 - 2 Vertretern/Vertreterinnen des Stadtteilforums Rosenplatz
 - 2 Vertreterinnen/Vertreterinnen der Migrantinnen und Migranten (Rosenplatz), die Benennung erfolgt durch den Integrationsausschuss auf der Grundlage einer Empfehlung des Beirates für Migration,
 - dem/der Quartiersmanager/-in (Gesellschaft für Stadtentwicklung)
 - 2 Vertreterinnen/Vertreterinnen der Sozialträger
 - je 1 Vertreter/Vertreterin der Agentur für Arbeit (ehem. Arbeitsamt) und der AGOS
 - Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen, wobei gilt, dass jede Fraktion auf je 10 angefangene Sitze im Stadtrat einen Sitz im Begleitausschuss erhält.
3. Für die Mitglieder sind Stellvertreter/-innen zu benennen.
 4. Die Koordinatorin oder der Koordinator des Förderprogramms Stärken vor Ort (Stadt Osnabrück, Ref. 19) ist beratendes Mitglied.
 5. An den Sitzungen des Begleitausschusses können weitere mit den Projekten befasste Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung teilnehmen.

6. Der Rat stellt die Zusammensetzung des Ausschusses sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss fest.

§ 4

Abberufung

Jedes Mitglied kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Rats abberufen werden.

§ 5

Amtsperiode

Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses und endet am 31.12.2011.

§ 6

Sitzungsleitung, Vorsitz

Die Koordinatorin/ Der Koordinator des Förderprogramms Stärken-vor-Ort oder eine von ihm beauftragte/r Vertreterin/Vertreter der Koordinierungsstelle eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen, Öffentlichkeit

1. Jedes Mitglied nimmt an allen Sitzungen des Begleitausschusses teil, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Über die Abwesenheit hat das Mitglied die Koordinierungsstelle Stärken vor Ort sowie seinen/seine Vertreter/in zu informieren.
2. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8

Sitzungstermine, Einladungen, Tagesordnung

1. Der Begleitausschuss tagt nach Bedarf, höchstens jedoch einmal im Monat.
2. Die Koordinierungsstelle Stärken vor Ort stellt die Tagesordnung auf und lädt mit elektronischer Post zur Sitzung ein.
3. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 9**Beschlussfähigkeit**

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 10**Abstimmung**

1. Der Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit in offener Abstimmung.
2. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Ratsmitglieder gefasst werden.

§ 11**Niederschrift**

Die Beschlussergebnisse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, aus der zudem Ort der Sitzung, Tagesordnungspunkte und die Namen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ersichtlich sind.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 20. Oktober 2009 in Kraft.